

Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung Utecht

Sitzungstermin:	Dienstag, 25.09.2018
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschaftshaus, Seeweg 2, 19217 Utecht

Anwesend sind:

Herr Andreas Spiewack
Frau Agnes Schneider
Herr Dr. Norbert Marienhoff
Herr Johannes Ellmann
Herr Heinz Hinzmann
Herr Dr. Jürgen Klein
Herr Dr. Paul Kierstein

Von der Verwaltung nimmt teil:

Herr Dirk Groth

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Information zum Breitbandausbau
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung
- 5 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.07.2018
- 6 Protokollkontrolle
- 7 Bericht des Bürgermeisters
- 8 Erklärung der Gemeinde zur Umsetzung der Maßnahme M6 des Bodenordnungsverfahrens Utecht - Ausbau Weg Utecht-Neuhof
Vorlage: 0491/15KÄ/2018
- 9 Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Utecht für das Jahr 2018
Vorlage: 0492/15PL/2018
- 10 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018
Vorlage: 0493/15PL/2018
- 11 Vollmacht zur Annahme von Angeboten bei Umschuldungen und Neuaufnahmen von Krediten, Vorlage: 0494/15KÄ/2018
- 12 Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Utecht, Vorlage: 0495/15OA/2018
- 13 Verschiedenes

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung. Er begrüßte die Gemeindevertreter und Gäste und stellte fest, dass die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß geladenen Sitzung gegeben ist.

2 Information zum Breitbandausbau

Frau Lembck / Frau Behnke (Wemag):

- heute noch keine Aussage, wann und wo praktische Umsetzung des Bauvorhabens beginnt
- alle Anwohner bekommen nochmals Infopost zugestellt
- Utecht und Campow fallen vollumfänglich in das Förderprogramm
- Wemacom Breitband GmbH übernimmt den kpl. Ausbau des Breitbandnetzes
- Breitbandausbau mittels Glasfasernetz bis ins Haus
- Planungsphase vom 01.02.2019 bis 31.07.2019
- gibt aber noch eine Einwohnerversammlung

Ziel Fertigstellung?

- vertraglich verbindlich für gesamtes Netz → 31.12.2020

3 Einwohnerfragestunde

Frage Zuständigkeit Winterdienst:

Herr Spiewack:

- für den neu hergestellten Gehweg aber auch für alle anderen Gehwege sind die jeweiligen Anlieger zuständig
- in Straßenreinigungssatzung verbindlich geregelt, kann jeder nachlesen

Wiederherstellung Parkfläche am DGH/FFw:

Herr Spiewack:

- mit Fa. LKT GmbH ganz klar geregelt, wie die Parkfläche nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen ist
- wird eine separate Abnahme hierzu erfolgen
- gibt grundsätzlich keine Bedenken, dass Parkplatz nicht wieder ordnungsgemäß hergestellt wird (sehr gutes Verhältnis zur bauausführenden Fa.)

Oberflächenwasserabfluss Postweg:

- Anwohner erste Haus links beklagt noch immer den nicht ordnungsgemäß geregelten Regenwasserabfluss im Bereich der Grundstückszufahrt; steht noch immer Wasser!
- hier nochmals Rücksprache mit dem Ing.-Büro Möller

Verantwortlich: Bauamt

- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung**
Änderungsanträge werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird – einstimmig – festgesetzt.

- 5 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.07.2018**
Das Protokoll der Sitzung vom 02.07.2018 wird – einstimmig – genehmigt.

- 6 Protokollkontrolle**
- keine Anmerkungen

- 7 Bericht des Bürgermeisters**

Breitbandausbau

- große Freude über Vertragsabschluss, aber auch Skepsis bezüglich einer zeitnahen Umsetzung
- Bürger können sich jederzeit an die Gemeindevertreter oder an die Verwaltung wenden

FFw Utecht:

- nochmals großen Dank an alle Mitstreiter der FFW Utecht
- Feuerwehr leistet derzeit Großartiges, Gebäude gestrichen usw.
- massive Einsatzerhöhung, schon jetzt im zweistelligen Bereich, auch hierfür den Dank für die gezeigte Einsatzbereitschaft

- 8 Erklärung der Gemeinde zur Umsetzung der Maßnahme M6 des Bodenordnungsverfahrens Utecht - Ausbau Weg Utecht-Neuhof**
Vorlage: 0491/15KÄ/2018

Sachverhalt:

Im Rahmen des BOV Utecht ist der Ausbau des Weges Utecht – Neuhof vorgesehen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Maßnahmenplanes. Für die Maßnahme sind Gesamtkosten i.H.v. 678.787,96 € veranschlagt. Der Förderanteil beträgt 90 % der Bruttokosten (entspricht einer Fördersumme in Höhe von 610.908,92 €).

Die beiliegende Erklärung wurde vom Bürgermeister aufgrund der Fristen bereits abgegeben, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeinde Utecht beschließt, den Ausbau des Weges Utecht – Neuhoﬀ entsprechend des genehmigten Maßnahmenplanes als Maßnahme M6 des BOV Utecht nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) umzusetzen.

Ihr ist bewusst, dass für Antragsteller, die eine Zuwendung nach der ILERL M-V begehren, das hierfür vorgeschriebene Erstattungsprinzip gilt, d. h. es muss eine vollständige Vorfinanzierung des Vorhabens durch die Zuwendungsempfänger erfolgen. Gemäß der aktuellen Kostenschätzung betragen die Gesamtkosten 678.787,69 €. Es wird eine Förderung in Höhe von 610.908,92 € in Aussicht gestellt (Fördersatz: 90 % der förderfähigen Bruttokosten). Der Eigenanteil der Teilnehmergeellschaft von 67.878,77 € ist durch die Gemeinde aufzubringen.

Die Gemeinde Utecht genehmigt und bestätigt die beiliegende Erklärung in allen Punkten.

Die Kosten sind in den Haushalt 2019 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

9

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Utecht für das Jahr 2018

Vorlage: 0492/15PL/2018

Sachverhalt:

Gemäß § 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung 2018 und der Haushaltsplan als deren Bestandteil wurden für die Gemeinde Utecht aufgestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utecht beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2018.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf: **23.300,00 Euro.**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

500.000,00 Euro.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Flächen) 260 v. H.
Grundsteuer B (Grundstücke) 360 v. H.
Gewerbsteuer 310 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter : 7
davon anwesend : 7
Ja-Stimmen : 7
Nein-Stimmen : -
Stimmenthaltungen : -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

10

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018

Vorlage: 0493/15PL/2018

Sachverhalt:

Gem. § 43 Abs. 7 KV M-V hat die Gemeinde Utecht ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, da für das Haushaltsjahr 2018 der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

Erläuterung:

Die Gemeinde Utecht hat erstmals im Haushaltsjahr 2013 ein Haushaltssicherungskonzept mit folgenden Festlegungen aufgestellt:

- Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf 260 % ab dem Jahr 2014
Die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A wurde durchgeführt. Das Steueraufkommen der Grundsteuer A wurde im Vergleich zu den Vorjahren wurde um rund 700 € gesteigert. Damit wurde die gewünschte Wirkung erreicht.
- Die Zweitwohnsitzsteuer wurde eingeführt. Das Jahresaufkommen beträgt 2.600 €.

In den Haushaltsjahren 2014 und 2016 wurde das Haushaltssicherungskonzept weiter fortgeschrieben (Beschlüsse vom 02.12.2014 und 15.03.2016). Hier wurden keine weiteren Maßnahmen festgelegt.

Mit Beschluss der Fortschreibung des HASIKO vom 30.05.2017 wurde festgelegt, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und alle freiwilligen Ausgaben zu überprüfen.

Die Fortschreibung ist aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018 fortzuführen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Utecht legt fest, dass HASIKO für das Haushaltsjahr 2018 nicht fortzuschreiben.

Begründung:

2018 wurde keine Erhöhung der Steuerhebesätze vorgenommen, insbesondere auch aufgrund der späten Erstellung des Haushaltes 2018. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2019 bereits Ende 2018/Anfang 2019 wird über gesamte finanzielle Situation beraten. Es werden Empfehlungen an die zukünftige Gemeindevertretung ausgesprochen. Im Rahmen der Einarbeitung der möglichen neuen Gemeindevertreter werden diese Empfehlungen erneut beraten. Eine Festlegung von Maßnahmen soll der neuen Gemeindevertretung ab Mai 2019 vorbehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

11 Vollmacht zur Annahme von Angeboten bei Umschuldungen und Neuaufnahmen von Krediten, Vorlage: 0494/15KÄ/2018

Sachverhalt:

Zur Umschuldung und Neuaufnahme von Darlehen werden mindestens 3 vergleichbare Angebote eingeholt.

Die Kreditinstitute verlangen bei Annahme des Angebotes die Unterschriften des Bürgermeisters und eines Stellvertreters. Da die Bindefristen der Angebote sehr kurz sind (in der Regel nur bis zum Folgetag 8.30 Uhr), ist es oft schwierig die notwendigen Unterschriften fristgerecht einzuholen.

Durch die Bevollmächtigung können die Bindefristen weiter verkürzt werden und somit wenn auch nur geringfügig bessere Konditionen eingeholt werden.

Beschluss:

Der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Rehna, der stellvertretende Leitende Verwaltungsbeamte und der Kämmerer des Amtes Rehna werden hiermit berechtigt, für die Gemeinde Utecht Darlehen aufzunehmen und umzuschulden. Die Vollmacht kann einzeln als auch gemeinsam ausgeübt werden.

Für die Darlehensaufnahme und –umschuldung werden der Leitende Verwaltungsbeamte, der stellvertretende Leitende Verwaltungsbeamte und der Kämmerer berechtigt, das Siegel der jeweiligen juristischen Person öffentlichen Rechts zu führen und eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

12 Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung für die Gemeinde Utecht, Vorlage: 0495/150A/2018

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Utecht nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Utecht wahr. Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat hierfür eine Ausführungsfrist bis zum 21. April 2019 vorgegeben. Durch den Amtsausschuss des Amtes Rehna wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 12. Oktober 2017 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben, welches zusätzlich zu den rechtlichen Mindeststandards, mit der wissenschaftlich fundierten TIBRO-Studie (Taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage risikobasierter Optimierungen) arbeitet.

Grundsätzlich wird Brandschutzbedarfsplan in drei Teilen erstellt:

1. Es ist eine **Gefahren- und Risikoanalyse** durchzuführen.
2. Es sind **Schutzziele** zu bestimmen.
3. Die zur Erreichung der Schutzziele **vorzuhaltende Ausstattung** der Feuerwehr ist festzulegen.

Durch die Fertigstellung der Gefahren- und Risikoanalyse, konnte am 17. Mai 2018 dem Bürgermeister sowie dem Wehrführer der 1. Teil zur Brandschutzbedarfsplanung durch das Planungsbüro übergeben werden.

Ein ausgefertigtes Exemplar des 1. Teils zur Brandschutzbedarfsplanung (in der unveränderten Originalfassung) liegt der Gemeinde Utecht zum Sitzungstermin vor und ist alternativ online* abrufbar.

* <http://www.rehna.de> → Amt Rehna → Download → BSBP Teil 1 Gemeinde Utecht

In dem 1. Teil wurde festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt.

So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

In der jetzigen Planungsphase ist durch die Gemeinde Utecht die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Utecht in der Gemeinde besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.

Der Gesetzgeber gibt den Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern an dieser Stelle allerdings wenig Handlungsspielraum, so sind folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach 10 Minuten ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.
2. Die **Eintreffzeit** darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.
3. Der **Erreichungsgrad** darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift sogar rechtswidrig.

Die vorliegende Gefahren- und Risikoanalyse zeigt bereits an dieser Stelle, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Utecht zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird der Gemeinde Utecht empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Gefahren- und Risikoanalyse wird der Gemeinde Utecht daher empfohlen, für die im Gemeindegebiet möglichen Gefahrenarten die in der Anlage 1 dargestellten Schutzziele festzulegen.

Nach der Festlegung der Schutzziele, wird das beauftragte Planungsbüro den letzten Teil des Brandschutzbedarfsplans fertigstellen und den **Ist-Zustand** mit der **Soll-Struktur** gegenüberstellen. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden der Gemeinde dann in Form von Handlungsempfehlungen dargestellt. Die Handlungsempfehlungen enthalten Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Ziel ist es, diese Handlungsempfehlung bis spätestens zum Ende des 1. Quartals 2019 zu beschließen.

Dadurch wird der Gemeinde Utecht eine **bedarfsgerechte** Feuerwehrplanung ermöglicht, die auch **gemeindeübergreifende** Konzepte beinhaltet. Denn die derzeitige Situation der Freiwilligen Feuerwehr Utecht erfordert dringend die Einbeziehung gemeindeübergreifender Hilfe zur Minderung der Probleme bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft.

Durch die vorhandenen personellen Probleme lässt sich absehen, dass die vom Gesetzgeber geforderten Qualitätsstandards zum jetzigen Zeitpunkt **nicht** erreicht werden. Umso mehr ist es aber notwendig, dass durch die Brandschutzbedarfsplanung diese Abweichung von den Akzeptanzkriterien öffentlich dargestellt wird und die Aufsichtsbehörden sich der Verantwortung zur zwingend erforderlichen Unterstützung der Gemeinde bewusst werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Utecht beschließt die Schutzziele gemäß der **Anlage 1**, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl Gemeindevertreter	: 7
davon anwesend	: 7
Ja-Stimmen	: 7
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

13 Verschiedenes

Information Herr Spiewack:

- Herr Buschhart als LVB vom Amtsausschuss einstimmig abberufen worden
- Herr Spiewack hat Herrn Abel per Dienstanweisung die Aufgaben des LVB vorübergehend übertragen (Herr Abel aber trotzdem Kämmerer)

- Hinweis, dass 2019 „30 Jahre Grenzöffnung“
 - hier bereits Aufruf zur Ideenfindung, wie Jahrestag begangen werden könnte

Gemeindevertretung Utecht

gez. Spiewack
Bürgermeister

f.d.R. Herr Dirk Groth